

Frageraster für die Stellungnahme zur revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (E-IVöB)

Grille de questions pour la prise de position sur la révision de l'accord intercantonal sur les marchés publics (P-AIMP)

Bitte retournieren: - im Word Format
 - per Email an regina.fueeg@bpuk.ch
 - bis Freitag, 19. Dezember 2014

À renvoyer SVP : - au format Word
 - par courriel à regina.fueeg@bpuk.ch
 - jusqu'au vendredi, 19 décembre 2014

1) Basisinformationen

Informations de base

Datum <i>Date</i>	Kanton <i>Canton</i>	Rückfragen bei: Name, Vorname, Departement, Adresse, Tel., E-Mail <i>Renseignements auprès de: nom, prénom, département, adresse, tél., courriel</i>
24. November 2014	Basel-Stadt	Huber Luana, Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Fachstelle für Submissionen, Münsterplatz 12, 4001 Basel, 061 267 91 75, luana.huber@bs.ch

2) Bemerkungen und Vorschläge zur revidierten Vereinbarung

Remarques et propositions concernant l'accord révisé

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“.

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque article dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Artikel <i>Article</i>	Bemerkung <i>Remarque</i>	Vorschlag <i>Proposition</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i>
Vorbemerkungen <i>remarques préliminaires</i>			
I. Kapitel <i>I. Chapitre</i>			
Art. 1 <i>Art. 1</i>	Wir begrüßen es sehr, dass Nachhaltigkeit explizit verankert ist. Die allgemeine Formulierung lässt den Gedanken zu, dass neben den ökologischen auch die sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit gemeint sind. Dies sollte jedoch zumindest auf der Ebene GATT/WTO nicht zulässig sein, da dieses Abkommen nur von den ökologischen Aspekten spricht.	Daher empfehlen wir eine genauere Beschreibung des Begriffs Nachhaltigkeit in Artikel 2.	
Art. 2 <i>Art. 2</i>	Beschreibung des Begriffs Nachhaltigkeit.		
II. Kapitel <i>II. Chapitre</i>			
Art. 3 <i>Art. 3</i>	Wir verstehen diesen Artikel so, dass die E-IVöB direkt auf GATT/WTO-Ausschreibungen anwendbar ist und daher keine Widersprüche zum GPA bestehen. Dies stimmt zumindest in Bezug auf die Nachhaltigkeit nicht überein.		

1. Abschnitt <i>Section 1</i>			
Art. 4 <i>Art. 4</i>	In den Erläuterungen sind Beispiele für die automatischen Systeme anzugeben.	Abs. 4 streichen und als Ergänzung in den erläuternden Bericht aufnehmen.	
Art. 5 <i>Art. 5</i>	Artikel 5 ist schwer verständlich geschrieben und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb einmal auf den Sitz des Auftraggebers, einmal auf den Ort, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden und einmal auf die grösste finanzielle Beteiligung abgestellt wird.	Wir empfehlen daher eine systematische Klärung und Kürzung des Artikels. Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen: Abs. 3: Ist Abs. 3 auch auf Abs. 5 anwendbar? Wenn ja, empfehlen wir eine strukturelle Anpassung. Abs. 4: Ist Abs. 4 auch auf Beschaffungen, deren Ausführung im Ausland stattfinden, anwendbar?	
Art. 6 <i>Art. 6</i>	-		
Art. 7 <i>Art. 7</i>	-		
2. Abschnitt <i>Section 2</i>			
Art. 8 <i>Art. 8</i>	-		
Art. 9 <i>Art. 9</i>	-		
Art. 10 <i>Art. 10</i>	-		
Art. 11 <i>Art. 11</i>	Weshalb wurden Art. 10 lit. b – e IVöB weggelassen? Sind zukünftig Waffen / Munition z.B. für die kantonale Polizei offen auszuschreiben?	Daher empfehlen wir insbesondere die Aufnahme von lit. e der bestehenden IVöB.	
III. Kapitel			

III. Chapitre			
Art. 12 Art. 12	-		
Art. 13 Art. 13	Abs. 4: Wir befürchten bei einer Kontrolle durch die paritätischen Kontrollorgane einen Interessenskonflikt, da die Mitglieder der paritätischen Organe oftmals gleichzeitig Anbieter einer Ausschreibung sind. Diese Kontrollkompetenzen sind im Kanton Basel-Stadt gesetzlich klar geregelt und die Kontrollbehörden klar festgelegt. Im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit ist beispielsweise das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Kontrollorgan.	Wir empfehlen die Streichung der möglichen Kontrolle durch die paritätischen Kontrollorgane.	
Art. 14 Art. 14	-		
Art. 15 Art. 15	-		
Art. 16 Art. 16	Weshalb werden Abs. 5 und 6 separat aufgeführt, wenn bei beiden gemäss Erläuterungen i.d.R. eine Berechnung von 48 Monaten massgebend ist? Ist diese Unterscheidung sinnvoll resp. weshalb wird diese Unterscheidung gemacht? Abs. 6: weshalb wir von unbestimmter Laufzeit gesprochen? Gemäss erläuterndem Bericht sind damit 4 Jahre gemeint, eine Verlängerung ist nur ausnahmsweise vorgesehen. Bei der Vergabe von wiederkehrenden Kleinaufträgen an einen Anbieter stellt sich die Frage, ob nach 48 Monaten neu wieder an den gleichen Anbieter vergeben werden darf resp. wie lange dieser nicht mehr berücksichtigt werden darf.	Ein Klärungsbedarf besteht insbesondere für die Begriffe Rahmenvertrag, Dauervertrag, bestimmte resp. unbestimmte Vertragsdauer. Unter Berücksichtigung von Abs. 3 scheint unserer Meinung nach Abs. 5 obsolet zu sein. Die Laufzeit bzw. Verlängerung sollte klarer beschrieben sein, so dass eine missbräuchliche Anwendung ausgeschlossen werden kann.	
IV. Kapitel IV. Chapitre			
Art. 17 Art. 17	-		
Art. 18	-		

Art. 18			
Art. 19 Art. 19	-		
Art. 20 Art. 20	-		
Art. 21 Art. 21	lit e: Auf die Formulierung „Der Wert der zusätzlichen Leistung darf höchstens die Hälfte des Wertes des ursprünglichen Auftrages ausmachen“ gemäss § 9 lit. f der VRöB wurde verzichtet. Demnach sind zukünftig auch Vergaben über 50% des ursprünglichen Auftragswertes möglich? lit i: Wir verstehen lit. i wie folgt: Eine freihändige Vergabe an den Gewinner ist nur dann möglich, wenn die vorangehende Ausschreibung im richtigen Verfahren ausgeschrieben wurde. Bsp: Ein freihändig durchgeführter Studienauftrag kann nicht dazu führen, dass der Gewinner freihändig einen Auftrag erhält, der im offenen Verfahren hätte ausgeschrieben werden müssen. Demnach hätte schon der Studienauftrag offen ausgeschrieben werden müssen.		
Art. 22 Art. 22		Ergänzung zur Berechnung des Auftragswertes: Dieser berechnet sich aus der Summe der Preisgelder und der zu vergebenden Honorare.	
Art. 23 Art. 23	Wir begrüssen die Möglichkeit der elektronischen Auktionen. Wir gehen davon aus, dass der Verein Simap beauftragt wird, die zur Durchführung einer elektronischen Auktion erforderlichen Massnahmen auf www.simap.ch anzubieten und sicherzustellen.		
Art. 24 Art. 24	Wir begrüssen grundsätzlich die Möglichkeit der Verhandlungen. Wir sehen jedoch bei der Durchführung von Verhandlungen auch Risiken und Gefahren: Grundsätzlich sollen die Verhandlungen nicht so verstanden werden, dass zukünftig auch im offenen und Einladungsverfahren immer über den angebotenen Preis verhandelt werden darf. Dies muss den Bedarfsstellen unmissverständlich erklärt werden. Abs. 4 lit. a: Dieser steht im Widerspruch zu Abs. 3: Kann der Auftraggeber unter den Anbietern, die für den Zuschlag in Frage kommen, diejenigen auswählen, mit denen er Verhandlungen durchführen möchte, so ist gerade eine Benachteiligung resp. Bevorzugung zugelassen.	Einige Begriffe sind sehr vage gehalten, müssen ausgelegt werden und stellen ein nicht unwesentliches Rekursrisiko dar (Bsp: Abs 1: „... dass keines der Angebote nach den bekannt gegebenen Zuschlagskriterien <u>eindeutig</u> das wirtschaftlich günstigste ist.“, Abs. 2: „ <u>unwesentliche</u> Leistungsänderungen <u>objektiv</u> und <u>sachlich</u> geboten sind“) Abs. 4 entspricht im Wesentlichen den allgemeinen Grundsätzen gemäss Einleitungsartikel der IVöB. Daher empfehlen wir, dass Abs. 4 gestrichen oder konkretisiert wird.	

	Insgesamt scheint Art. 24 noch wenig ausgereift zu sein. Wir empfehlen eine Überarbeitung.		
Art. 25 Art. 25	-		
Art. 26 Art. 26	Wir begrüßen die Möglichkeit der Führung von Dialogen.	Wir empfehlen, den Dialog auch im Einladungsverfahren zuzulassen.	
Art. 27 Art. 27	Eine Laufzeit von 4 Jahren mit einer Verlängerung nur in begründeten Fällen erachten wir als sehr streng. Die heutige Praxis zeigt, dass Rahmenverträge mit einer Dauer von bis zu 10 Jahren abgeschlossen werden (5 Jahre fixe Vertragsdauer und die Möglichkeit einer Verlängerung von 5mal um je ein Jahr).	Die maximale Dauer des Rahmenvertrages und der Verlängerung sollte explizit genannt werden.	
V. Kapitel V. Chapitre			
Art. 28 Art. 28	-		
Art. 29 Art. 29	-		
Art. 30 Art. 30	-		
Art. 31 Art. 31	Abs. 1 „Nachhaltigkeit“: Dies sollte wie eingangs erläutert bei Ausschreibungen gemäss GATT/WTO nicht zulässig sein resp. nur in Bezug auf ökologische Kriterien.		
Art. 32 Art. 32	-		
Art. 33 Art. 33	Abs. 3: Diese Regelung scheint uns in Bezug auf die Subunternehmer nicht praxistauglich zu sein. Eine Änderung der heutigen Praxis ist aufgrund der Erläuterungen auch nicht nachvollziehbar. Wir empfehlen die Mehrfachbewerbung von	Die Mehrfachbewerbung von Subunternehmern soll weiterhin zugelassen werden.	

	<p>Subunternehmern weiterhin zuzulassen. Ansonsten wären die Anbietenden zukünftig in der Pflicht, alle Offerten von Subunternehmern bei der Angebotseinreichung miteinzureichen resp. alle Subunternehmer bereits abschliessend zu nennen. Die Praxis zeigt hier jedoch gerade, dass die Verhandlungen mit den Subunternehmer oftmals mit Angebotseinreichung noch nicht abgeschlossen sind und Subunternehmer noch nicht abschliessend feststehen (insb. auch bei TU / GU-Ausschreibungen).</p> <p>Zudem sind die politischen Diskussionen nicht ausser Acht zu lassen: muss zukünftig die Mehrfachbewerbung von Subunternehmern jeweils ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen zugelassen werden, wird dies politische Diskussionen aufwerfen.</p>		
Art. 34 Art. 34	<p>Wir verstehen Abs. 5 wie folgt: Werden nur Teilleistungen zugeschlagen, so können die nicht zugeschlagenen Teilleistungen nicht in einem neuen Verfahren oder gar freihändig an einen anderen Anbieter vergeben werden.</p>	Die Erläuterungen zu den Teilleistungen sind auszuführen.	
Art. 35 Art. 35	-		
Art. 36 Art. 36	-		
VI. Kapitel VI. Chapitre			
Art. 37 Art. 37	-		
Art. 38 Art. 38		lit. c: Wir empfehlen, dass eine Liste erstellt werden muss, welche nicht abschliessend die einzureichenden Unterlagen aufzählt, sondern die mindestens erforderlichen. Mit „Gewichtung der Eignungskriterien“ werden wohl nur die selektiven Verfahren angesprochen. Dies ist im Gesetzestext oder in den Erläuterungen zu ergänzen.	
Art. 39 Art. 39	-		

Art. 40 <i>Art. 40</i>	Es ist nicht immer voraussehbar, wie viele Angebote eingereicht werden.	Abs.5: Wir empfehlen, die Ankündigung zu streichen. Dieses Vorgehen sollte wenn angezeigt immer möglich sein.	
Art. 41 <i>Art. 41</i>	-		
Art. 42 <i>Art. 42</i>	-		
Art. 43 <i>Art. 43</i>	-		
Art. 44 <i>Art. 44</i>	Wir erachten diesen Artikel mit den zahlreichen, nicht abschliessend aufgezählten Möglichkeiten als überregulierend und undifferenziert. Fraglich ist insbesondere wie weit Art. 44 anwendbar ist, wenn der Vertrag bereits abgeschlossen wurde.	Dazu ist unbedingt in den Erläuterungen Stellung zu nehmen. lit. m: Wie lange resp. wie viele Verfahren darf ein Anbieter ausgeschlossen werden? In den Erläuterungen ausführen. lit. n: Hat der Ausschluss nicht bereits mit den Ausschreibungsunterlagen zu erfolgen?	
Art. 45 <i>Art. 45</i>	-		
VII. Kapitel <i>VII. Chapitre</i>			
Art. 46 <i>Art. 46</i>	-		
Art. 47 <i>Art. 47</i>	Wir gehen davon aus, dass die entsprechenden Anpassungen auf Simap vorgenommen werden. Abs. 2 lit a.: Weshalb ist eine Kürzung der Frist bei elektronischer Publikation möglich, ist die elektronische Publikation doch Voraussetzung von Ausschreibungen gemäss GATT/WTO?	Anpassungen auf Simap.	
Art. 48 <i>Art. 48</i>	Weshalb müssen neu Verfahren, die nicht nach GATT/WTO durchgeführt werden, auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen publiziert werden? Gemäss heutiger Gesetzgebung ist eine Publikation im kantonalen Amtsblatt ausreichend.		

Art. 49 Art. 49	-		
Art. 50 Art. 50	-		
VIII. Kapitel VIII. Chapitre			
Art. 51 Art. 51	-		
Art. 52 Art. 52	<p>Wir können dem Vorschlag, Rechtsschutz ab CHF 150'000.00 zu gewähren nicht zustimmen. Die Grenze scheint willkürlich und nicht nachvollziehbar angelegt worden zu sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das freihändige Verfahren im Baunebengewerbe und bei Dienstleistungen sowie Lieferungen geniesst keinen Rechtsschutz. Hingegen kann eine freihändige Beschaffung im Bereich Bauhauptgewerbe ab CHF 150'000 Rechtsschutz gewährt werden. - Eine Lieferung im Einladungsverfahren geniesst je nach vergebener Auftragssumme Rechtsschutz (Auftragssumme über 150'000) oder eben nicht (Auftragssumme unter 150'000). - Eine im Einladungsverfahren durchgeführte Ausschreibung kann bei einer Auftragssumme unter CHF 150'000 ohne Rechtsschutz gewährt werden, obwohl gegen die Ausschreibungsunterlagen Rechtsschutz gewährt wurde. 	<p>Daher empfehlen wir, dass Rechtsschutz ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens gewährt wird und sich der Bund für den Rechtsschutz an den Schwellenwerten der IVöB zu orientieren hat. Abs. 3: Wir empfehlen die Streichung von Abs. 3, da diese Möglichkeit in der Vergangenheit kaum genutzt wurde. Soll sie weiterhin zur Verfügung stehen, schliessen wir uns der Variante 1 an.</p>	
Art. 53 Art. 53	-		
Art. 54 Art. 54	Die Gerichte sollen verpflichtet werden, Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen, auch im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung, zu verlangen.		
Art. 55	-		

Art. 55			
Art. 56 Art. 56	-		
Art. 57 Art. 57	-		
Art. 58 Art. 58	-		
Art. 59 Art. 59	-		
IX. Kapitel IX. Chapitre			
Art. 60 Art. 60	-		
Art. 61 Art. 61	-		
X. Kapitel X. Chapitre			
Art. 62 Art. 62	-		
Art. 63 Art. 63	Wir empfehlen, dass diese Vereinbarung auf alle Aufträge Anwendung findet, die nach dem Inkrafttreten öffentlich publiziert werden resp. deren Ausschreibungsunterlagen an die Anbietenden verschickt werden.		
Art. 64 Art. 64	-		

Weitere Bemerkungen <i>Autres remarques</i>			
---	--	--	--